

Corporate-Governance-Bericht/ Erklärung zur Unternehmensführung

Die Sto SE & Co. KGaA und ihre persönlich haftende Gesellschafterin STO Management SE erläutern in diesem Bericht sämtliche Prozesse der Leitung und Überwachung des Unternehmens (Corporate Governance) und die wesentlichen Unternehmensführungspraktiken gemäß §§ 289f und 315d HGB (Erklärung zur Unternehmensführung). Als Bestandteil des Geschäftsberichts ist dieses zusammengefasste Dokument auf der Internetseite www.sto.de in der Rubrik „Investor Relations“ unter der Kategorie „Corporate Governance & Compliance“ veröffentlicht. Der Vergütungsbericht gemäß § 162 AktG ist ebenfalls auf der Internetseite www.sto.de in der Rubrik „Investor Relations“ unter der Kategorie „Vergütungsbericht gemäß § 162 AktG“ veröffentlicht.

Sto verfolgt das Ziel einer verantwortungsvollen und transparenten Unternehmensführung und -kontrolle, die auf nachhaltige Wertschöpfung ausgerichtet ist. Auf diesem Anspruch basieren sämtliche internen Entscheidungs- und Kontrollprozesse im Sto-Konzern.

Grundlage unserer Corporate Governance sind gesetzliche Regelungen und ethische Standards, eine solide Finanzpolitik, die auf Nachhaltigkeit ausgelegte Strategie sowie der Deutsche Corporate Governance Kodex („Kodex“). Aus der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) resultieren einige Besonderheiten, die zu Abweichungen zu den Grundsätzen, Empfehlungen und Anregungen des Kodex in seiner aktuellen Fassung vom 16. Dezember 2019 führen. Auch infolge von spezifischen Belangen als mittelständisch geprägtes, börsennotiertes Familienunternehmen wendet die Sto SE & Co. KGaA teilweise angepasste Regelungen an. Die Abweichungen von den Grundsätzen, Empfehlungen und Anregungen des Kodex und die jeweiligen Gründe werden in der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG erläutert. Die aktuelle Version sowie ältere Fassungen der Erklärung sind auf der Internetseite www.sto.de in der Rubrik „Investor Relations“ unter der Kategorie „Corporate Governance & Compliance“ unter „Entsprechenserklärung“ zugänglich.

Leitung und Überwachung der Gesellschaft

Die Organe der Sto SE & Co. KGaA sind die persönlich haftende Gesellschafterin STO Management SE, der die Führung der Geschäfte der Gesellschaft obliegt, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Leitung und Überwachung der Geschäftsführung sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend personell getrennt.

Persönlich haftende Gesellschafterin

Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der Sto SE & Co. KGaA ist die STO Management SE. Diese handelt durch ihr Leitungsorgan, ihren Vorstand, das für die STO Management

SE die Leitung und Geschäftsführung der Sto SE & Co. KGaA ausübt. Die STO Management SE agiert dabei in eigener Verantwortung und im Unternehmensinteresse unter Berücksichtigung der Belange von Aktionären, Arbeitnehmern und sonstigen Stakeholdern mit dem Ziel einer nachhaltigen Wertschöpfung. Bei ihrer Arbeit beachtet die persönlich haftende Gesellschafterin STO Management SE alle gesetzlichen Regelungen, orientiert sich am Kodex, an anerkannten externen Standards und an eigenen Regelwerken.

Die persönlich haftende Gesellschafterin STO Management SE entwickelt die Unternehmensstrategie und sorgt für deren Umsetzung. Zudem gehören die Aufstellung des Jahresabschlusses der Sto SE & Co. KGaA, des Konzernabschlusses, des Halbjahresfinanzberichts sowie der Zwischenmitteilungen zu ihren Aufgaben. Sie trifft Vorkehrungen, um die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und unternehmensinterner Richtlinien im Sto-Konzern sicherzustellen (siehe Abschnitt Wesentliche Praktiken der Unternehmensführung/Compliance) und ist verantwortlich für die Einrichtung sowie Weiterentwicklung des Kontroll- und Risikomanagementsystems. Detaillierte Informationen zum Risikomanagement enthält der Konzernlagebericht, der Teil des Geschäftsberichts ist.

Diversity, Angaben zu §§ 76, 111 AktG

Die Sto SE & Co. KGaA hat rechtsformbedingt keinen Vorstand, sondern eine persönlich haftende Gesellschafterin – die juristische Person STO Management SE – sodass sie mangels Vorstand kein Diversitätskonzept nach § 298f Abs. 2 Nr. 6 oder Vorgaben für Männer und Frauen im vertretungsberechtigten Organ haben kann.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen legt der Vorstand börsennotierter Aktiengesellschaften gemäß § 76 Abs. 4 AktG Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands fest. Dies obliegt bei der Sto SE & Co. KGaA, die rechtsformbedingt keinen Vorstand hat, gemäß § 278 Abs. 3 AktG der persönlich haftenden Gesellschafterin STO Management SE. Sie unterstützt die vom Kodex geforderte Vielfalt in der Zusammensetzung (Diversity), die sie als wichtigen Erfolgsfaktor für die Zukunft der Unternehmensgruppe erachtet. Die Sto SE & Co. KGaA ist bestrebt, Personen unterschiedlicher Altersgruppen, beruflicher Qualifikationen, Bildungs- oder Berufshintergründe und auch Geschlechter bei der Be- und Zusammensetzung des Aufsichtsrats – wie auch in der Belegschaft – zu berücksichtigen. Dies wird vom Nominierungsausschuss und Aufsichtsrat bei Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung berücksichtigt. Außerdem werden bei der Festlegung der angestrebten Quoten branchenspezifische Gegebenheiten sowie der aktuelle Frauenanteil in der Belegschaft berücksichtigt.

Das von der persönlich haftenden Gesellschafterin STO Management SE festgelegte Ziel sieht vor, für die Führungspositionen auf der Ebene unterhalb der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Bereichsebene, bis zum 31. Dezember 2025 eine Quote von 4,0 % und für die Ebene Abteilungsleiter von 20,0 % zu erreichen. Am 31. Dezember 2021 waren 0 % der Führungspositionen auf Bereichsebene und 11,3 % auf der Abteilungslebene mit Frauen besetzt. Bis zum 31. Dezember 2022 werden diese Anteile voraussichtlich bei 0 % beziehungsweise 13,0 % liegen.

Trotz entsprechender Suchaufträge konnten bei der Neubesetzung von Positionen keine geeigneten weiblichen Kandidatinnen gefunden werden, sodass der Frauenanteil auf der zweiten Führungsebene im Geschäftsjahr 2021 noch unter der angestrebten Quote lag.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Sto SE & Co. KGaA überwacht und berät die persönlich haftende Gesellschafterin STO Management SE bei der Führung der Geschäfte. Darüber hinaus kontrolliert er die Erfüllung der gesetzlichen Berichtspflichten in der vom Aufsichtsrat bestimmten Vorgehensweise und ist in alle Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung für die Sto SE & Co. KGaA sind, unmittelbar eingebunden. Geregelt ist die Arbeit des Gremiums durch gesetzliche Bestimmungen, die Satzung, den Kodex und eine Geschäftsordnung, die in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.sto.de in der Rubrik „Investor Relations“ unter der Kategorie „Corporate Governance & Compliance“ unter „Geschäftsordnung Aufsichtsrat“ zugänglich ist.

Im Vergleich zum Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft verfügt der Aufsichtsrat der Sto SE & Co. KGaA über eingeschränkte Rechte und Pflichten. So hat er keine Kompetenz zur Bestellung von persönlich haftenden Gesellschaftern oder deren Organe sowie zur Regelung von deren vertraglichen Bedingungen, zum Erlass von Geschäftsordnungen zur Geschäftsführung oder zur Festlegung zustimmungspflichtiger Geschäfte. Diese Aufgaben werden in Bezug auf den Vorstand als Leitungsorgan der STO Management SE von dessen Aufsichtsrat wahrgenommen.

Im Geschäftsjahr 2021 kam der Aufsichtsrat der Sto SE & Co. KGaA zu fünf ordentlichen Sitzungen zusammen. Die Einzelheiten der Arbeit des Aufsichtsrats sowie die Schwerpunkte seiner Sitzungen und Ausschüsse werden im Bericht des Aufsichtsrats ausführlich erläutert.

Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse überprüfen regelmäßig entweder intern oder unter Einbeziehung von externen Beratern, wie wirksam der Aufsichtsrat seine Aufgaben erfüllt. Im Geschäftsjahr 2021 hat der Aufsichtsrat eine interne Effizienzprüfung im Rahmen einer gesonderten Organisationssitzung ohne Vertreter der persönlich haftenden Gesellschafterin durchgeführt. Die Ergebnisse der Prüfung bestätigen eine professionelle, konstruktive, kritische und von einem großen

Maß an Vertrauen sowie Offenheit geprägte Zusammenarbeit innerhalb des Aufsichtsrats und in seiner Zusammenarbeit mit den Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen der persönlich haftenden Gesellschafterin STO Management SE. Die Organisationssitzung bestätigte eine effiziente Sitzungsorganisation und -durchführung und eine angemessene Informationsversorgung. Grundsätzlicher Veränderungsbedarf hat sich nicht gezeigt. Einzelne Anregungen werden und wurden aufgegriffen und umgesetzt. Dabei wird auch auf eine angemessene Fortbildung der Mitglieder des Aufsichtsrats geachtet.

Um die Effizienz seiner Tätigkeit zu erhöhen, werden fachlich qualifizierte Ausschüsse gebildet. Die Mitglieder der Ausschüsse sind in der nachstehenden Personenübersicht aufgeführt. 2021 trafen sich regelmäßig der Prüfungs- und der Finanzausschuss, um sich im Vorfeld der Aufsichtsratssitzungen mit komplexen Sachverhalten auseinanderzusetzen und die Ergebnisse für das Gesamtplenar aufzubereiten. Die Arbeit der Ausschüsse wird im Übrigen im Bericht des Aufsichtsrats ausführlich dargestellt.

Ein Nominierungsausschuss wird gebildet, sofern Wahlen zum Aufsichtsrat anstehen. Er trat im Hinblick auf die im Jahr 2022 stattfindenden Wahlen sowie die Erarbeitung der Kompetenzprofile gemäß der Empfehlung C.1 des Kodex im Geschäftsjahr 2021 zweimal zusammen. Die Erarbeitung der Kompetenzprofile erfolgt im Vorfeld der nächsten ordentlichen Aufsichtsratswahlen im Rahmen des Nominierungs- und Auswahlprozesses.

Den Konzernabschluss des Sto-Konzerns und den Jahresabschluss der Sto SE & Co. KGaA prüft der Aufsichtsrat intensiv auf Basis der Ergebnisse des Abschlussprüfers, der Prüfungshandlungen seines Prüfungsausschusses und im Rahmen seiner Tätigkeit im Gesamtgremium. Den Halbjahresfinanzbericht und die Zwischenmitteilungen innerhalb des ersten und zweiten Halbjahres bespricht die persönlich haftende Gesellschafterin mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden und der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die sich mit den anderen Mitgliedern des Aufsichtsrats abstimmen. Der Aufsichtsrat erstellt gemeinsam mit der persönlich haftenden Gesellschafterin STO Management SE den Vergütungsbericht gemäß § 162 AktG und legt diesen dem Abschlussprüfer zur Prüfung vor.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Dem deutschen Mitbestimmungsgesetz entsprechend ist der Aufsichtsrat der Sto SE & Co. KGaA paritätisch mit jeweils sechs Vertretern der Anteilseigner und Arbeitnehmer wie folgt besetzt:

• Dr. Max-Burkhard Zwosta

Wittnau, Geburtsjahr 1951, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Vorsitzender des Aufsichtsrats, Vorsitzender des Nominierungsausschusses, Mitglied des Aufsichtsrats seit: 27. Oktober 2005

• **Wolfgang Dell***

Hattersheim, Geburtsjahr 1960, Sachbearbeiter Instandhaltung Anlagentechnik, Sto SE & Co. KGaA, Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats, Mitglied des Prüfungsausschusses, Mitglied des Aufsichtsrats seit: 1. März 2011

• **Maria H. Andersson**

München, Geburtsjahr 1966, Family Officer, Partnerin, Geschäftsführerin, Vorsitzende des Finanzausschusses, Mitglied des Prüfungsausschusses, Mitglied des Aufsichtsrats seit: 14. Juni 2017

• **Dr. Renate Neumann-Schäfer**

Überlingen, Geburtsjahr 1954, Unternehmensberaterin, Wirtschaftswissenschaftlerin, Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Mitglied des Finanzausschusses, Mitglied des Aufsichtsrats seit: 14. Juni 2017

• **Cornelia Reinecke**

Emmendingen, Geburtsjahr 1969, Leiterin Human Resources und Mitglied der Geschäftsleitung der Sick AG, Mitglied des Nominierungsausschusses, Mitglied des Aufsichtsrats seit: 14. Juni 2017

• **Prof. Dr. Klaus Peter Sedlbauer**

Rottach-Egern, Geburtsjahr 1965, Inhaber des Lehrstuhls für Bauphysik der Technischen Universität München und Leiter Fraunhofer-Institut für Bauphysik, Stuttgart und Holzkirchen, Mitglied des Nominierungsausschusses, Mitglied des Aufsichtsrats seit: 27. Juni 2007

• **Peter Zürn**

Bretzfeld-Weißelsburg, Geburtsjahr 1959, Kaufmann, Mitglied des Aufsichtsrats seit: 27. Juni 2007

• **Frank Heßler***

Mannheim, Geburtsjahr 1961, Politischer Gewerkschaftssekretär; Stellvertretender Landesbezirksleiter IG BCE Landesbezirk Baden-Württemberg, Mitglied des Aufsichtsrats seit: 14. Juni 2017

• **Niels Markmann***

Velbert, Geburtsjahr 1971, Gesamtbetriebsratsvorsitzender und Vorsitzender des Betriebsrats der Vertriebsregion Nord-West, Sto SE & Co. KGaA, Mitglied des Aufsichtsrats seit: 24. April 2020

• **Barbara Meister***

Blumberg, Geburtsjahr 1961, Vorsitzende des Betriebsrats Stühlingen, Sto SE & Co. KGaA, Mitglied des Finanzausschusses, Mitglied des Prüfungsausschusses, Mitglied des Aufsichtsrats seit: 1. Juni 2010

• **Roland Schey***

Tengen, Geburtsjahr 1965, Leiter Finanz- und Rechnungswesen Sto-Gruppe, Mitglied des Finanzausschusses, Mitglied des Aufsichtsrats seit: 14. Juni 2017

• **Martina Seth***

Bad Münden, Geburtsjahr 1964, Leitung des Wilhelm-Gefeller-Bildungs- und Tagungszentrum der IG BCE, Mitglied des Aufsichtsrats seit: 14. Juni 2017.

* Vertreter der Arbeitnehmer

Die aktuelle Amtsperiode endet grundsätzlich mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2022.

Gemäß § 96 Abs. 2 Satz 1 AktG muss bei der Neubesetzung des Aufsichtsrats von mitbestimmten börsennotierten Aktiengesellschaften sichergestellt werden, dass sich das Gremium zu mindestens 30 % aus Frauen bzw. Männern zusammensetzt. Der Mindestanteil ist vom Aufsichtsrat insgesamt zu erfüllen, wenn nicht gemäß § 96 Abs. 2 Satz 3 AktG die Anteilseigner- oder die Arbeitnehmervertreter der Gesamterfüllung widersprechen. Ein entsprechender Widerspruch wurde vom Aufsichtsrat der Sto SE & Co. KGaA einstimmig beschlossen und jeweils erklärt. Demnach ist das Gremium sowohl auf der Seite der Anteilseigner- als auch der Arbeitnehmervertreter jeweils mit mindestens zwei Frauen bzw. Männern zu besetzen. Diese Verpflichtung wird in vollem Umfang erfüllt: Derzeit sind drei der sechs Vertreter der Anteilseigner und zwei der sechs Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Sto SE & Co. KGaA Frauen.

Der Aufsichtsrat hat in § 2 Abs. 1 seiner Geschäftsordnung bestimmt, dass Aufsichtsratsmitglieder in der Regel nicht länger amtiert sollen als bis zum Ende der Hauptversammlung, die auf die Vollendung ihres siebzigsten Lebensjahres folgt.

Die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen werden durch die Zusammensetzung des Gremiums abgedeckt. Alle Aufsichtsratsmitglieder sind in ihren jeweiligen Fachgebieten ausgewiesene Experten. Sie nehmen die für ihre Anforderungen obligaten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr und werden dabei angemessen von der Sto SE & Co. KGaA unterstützt. Als unabhängige Finanzexperten im Sinne des § 100 Abs. 5 AktG qualifizieren sich unter anderem Maria H. Andersson und Dr. Renate Neumann-Schäfer.

Bei Vorschlägen zur Wahl neuer Mitglieder vergewissert sich der Aufsichtsrat, dass die Kandidaten den zu erwartenden Zeitaufwand erbringen können, und begutachtet die persönlichen und geschäftlichen Beziehungen zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und wesentlichen Aktionären, andere, in C.6 des Kodex aufgeführte Kriterien für die Unabhängigkeit der Kandidaten sowie die erforderliche Abdeckung der notwendigen Kompetenzfelder.

Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die als Finanzexpertin über die für dieses Amt erforderlichen besonderen Kenntnisse verfügt, ist unabhängig, nicht gleichzeitig Vorsitzende des Aufsichtsrats und gehörte dem Vorstandsgremium während der letzten beiden Geschäftsjahre nicht an.

Von den sechs Mitgliedern der Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats der Gesellschaft gehören wie dargestellt drei Mitglieder seit mehr als zwölf Jahren dem Aufsichtsrat an. Diese Mitglieder weisen kein weiteres, eine mögliche Abhängigkeit im Sinne der Empfehlung C.7 des Kodex indizierendes Merkmal auf. Der Aufsichtsrat ist davon überzeugt, dass diese Mitglieder unabhängig von ihrer Mitgliedsdauer im Aufsichtsrat der Gesellschaft eine hinreichende Unabhängigkeit von der Gesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafterin aufweisen. Alle drei Mitglieder sind aufgrund ihrer persönlichen wirtschaftlichen und beruflichen Situation in keiner Weise auf ihre Aufsichtsrats Tätigkeit für die Gesellschaft angewiesen. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass ein Mix aus unterschiedlichen Erfahrungen, Qualifikationen und Hintergründen die optimale Kontrolle der Gesellschaft begründet. Darüber hinaus übt der Aufsichtsratsvorsitzende aufgrund der bestehenden Soll-Altersbeschränkung seine letzte Amtszeit als Aufsichtsrat für die Gesellschaft aus, sodass auch dadurch keine Abhängigkeit von der Gesellschaft indiziert und eine entsprechende Unabhängigkeit gegeben ist.

Vergütung des Geschäftsführungsorgans und des Aufsichtsrats der Sto SE & Co. KGaA

Informationen über die Vergütung und den Aufwendungsersatz für die persönlich haftende Gesellschafterin STO Management SE sowie die Grundzüge des Vergütungssystems des Aufsichtsrats der Sto SE & Co. KGaA sind im Vergütungsbericht gemäß § 162 AktG aufgeführt. Der Vergütungsbericht über das letzte Geschäftsjahr und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 des AktG und der letzte Vergütungsbeschluss gemäß § 113 Absatz 3 des AktG sind öffentlich zugänglich gemacht und auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.sto.de in der Rubrik „Investor Relations“ unter der Kategorie „Vergütungsbericht gemäß § 162 AktG“ innerhalb der gesetzlichen Frist dauerhaft zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Aktiengeschäfte

Personen, die Führungsaufgaben bei der STO Management SE beziehungsweise der Sto SE & Co. KGaA wahrnehmen, müssen eigene Geschäfte mit Sto-Kommanditvorzugsaktien gemäß Art. 19 MAR (Directors' Dealings) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie der Sto SE & Co. KGaA mitteilen. Im Geschäftsjahr 2021 wurden keine Directors' Dealings gemeldet.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der Sto SE & Co. KGaA hat im Wesentlichen die gleichen Rechte wie die einer Aktiengesellschaft. Zusätzlich beschließt sie über die Feststellung des Jahresabschlusses der Sto SE & Co. KGaA.

In der Hauptversammlung üben die Aktionäre ihre Rechte aus. Für die Einberufung sowie den termingerechten Versand der gesetzlich erforderlichen Berichte und Unterlagen einschließlich der Tagesordnung der jährlichen ordentlichen Hauptversammlung ist die STO Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin der Sto SE & Co. KGaA verantwortlich. Diese Dokumente und der Geschäftsbericht sind auch auf der Sto-

Internetseite abrufbar. Die persönlich haftende Gesellschafterin legt auf der Hauptversammlung den Jahresabschluss der Sto SE & Co. KGaA und den Konzernabschluss sowie den Lage- und Konzernlagebericht des vorangegangenen Geschäftsjahres vor und erläutert die wichtigsten Ereignisse. Abweichend von der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft kann die Hauptversammlung der Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) nicht über die Vergütung des Vorstands bzw. ein Vergütungssystem abstimmen, da in dieser Rechtsform kein Vorstand besteht. Vielmehr bestimmt sich die (Haftungs-) Vergütung und der Auslagenersatz für die STO Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin der Sto SE & Co. KGaA für die Übernahme der Geschäftsführung aus Gesetz und Satzung der Sto SE & Co. KGaA.

Für Aktionäre, die ihre Stimmrechte auf der Hauptversammlung nicht selbst ausüben können oder wollen, steht jeweils ein weisungsgebundener Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur Verfügung.

Das gezeichnete Kapital der Sto SE & Co. KGaA belief sich am Jahresende 2021 unverändert auf 17,556 Mio. EUR. Jede der 4,32 Millionen auf den Namen lautenden Kommanditstammaktien („Stammaktien“) gewährt grundsätzlich eine Stimme, die 2,538 Millionen auf den Inhaber lautenden Kommanditvorzugsaktien („Vorzugsaktien“) haben kein Stimmrecht, jedoch ein Vorrecht bei der Gewinnverteilung und einen höheren Dividendenanspruch. Aktien mit bevorzugten oder Mehrfach-Stimmrechten existieren nicht.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Rechnungslegung des Sto-Konzerns entspricht den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind. Der Jahresabschluss der Muttergesellschaft Sto SE & Co. KGaA basiert auf den Rechnungslegungsvorschriften des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB).

Die Jahresabschlüsse des Sto-Konzerns sowie der Sto SE & Co. KGaA werden einschließlich der jeweiligen Lageberichte von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, die auf Vorschlag des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gewählt wird. Der Wahl geht eine Unabhängigkeitsprüfung voraus, um Interessenkonflikte, die Zweifel an der Neutralität des Abschlussprüfers begründen könnten, frühzeitig auszuschließen. Der von der ordentlichen Hauptversammlung der Sto SE & Co. KGaA am 16. Juni 2021 gewählte und sodann von der Gesellschaft beauftragte Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021, PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, hat eine entsprechende Erklärung abgegeben.

Der verantwortliche Abschlussprüfer nimmt sowohl an den Beratungen des Aufsichtsrats der Sto SE & Co. KGaA über den Jahres- und Konzernabschluss als auch an der betreffenden Prüfungsausschusssitzung teil und berichtet dort über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

Transparenz und externe Berichterstattung

Die Sto SE & Co. KGaA informiert ihre Aktionäre, Finanzanalysten, Medien und die interessierte Öffentlichkeit regelmäßig, zeitnah und umfassend über wichtige Themen. Dazu gehören insbesondere die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Gesellschaft beziehungsweise des Konzerns sowie bedeutende geschäftliche Veränderungen innerhalb der Unternehmensgruppe. Dabei nutzt die Gesellschaft eine Vielzahl von Medien.

Geschäfts- und Zwischenberichte, Presse- und Stimmrechtsmitteilungen, Insiderinformationen sowie die gesamte Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung können ebenso wie weitere wesentliche Informationen im Internet unter www.sto.de in der Rubrik „Investor Relations“ abgerufen werden – ein Großteil davon auch in englischer Sprache. Geschäfts- und Halbjahresfinanzberichte werden zudem am Veröffentlichungstermin an den Bundesanzeiger beziehungsweise das Unternehmensregister übermittelt und dort veröffentlicht.

Wesentliche Termine im Rahmen der Finanzkommunikation werden kontinuierlich im Finanzkalender des Geschäftsberichts und auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlicht.

Wesentliche Praktiken der Unternehmensführung / Compliance

Über die gesetzlichen Bestimmungen und den Deutschen Corporate Governance Kodex hinaus richtet die Sto SE & Co. KGaA ihr Handeln an internen Regelwerken und externen Standards aus. Beispielsweise gehört Sto dem „UN Global Compact“ an, einer unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen stehenden weltweiten Initiative, die zehn Prinzipien aus den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung festlegt. Maßnahmen zur Umsetzung des „Global Compact“ sind im Kapitel „Nachhaltigkeit und Corporate Social Responsibility“ des Geschäftsberichts sowie auf der Internetseite der Gesellschaft ausgeführt. Es entspricht zugleich der vom „Global Compact“ jährlich geforderten Fortschrittsmeldung (COP = Communication on Progress).

Unternehmensintern gehören die „Grundsätze für die Zusammenarbeit und Führung der Sto-Gruppe“ zu den wichtigsten Regelwerken. Sie beinhalten konzernweit gültige Handlungsrichtlinien für alle Mitarbeiter und Führungskräfte. Neben Bestimmungen für interne Arbeitsabläufe gehören dazu auch die vom „Global Compact“ geforderten Prinzipien.

Das konsequente Compliance Management soll die Einhaltung von Unternehmensregeln und -werten sicherstellen und gewährleisten, dass sämtliche Geschäftspraktiken im Konzern rechtskonform sind. Compliance bei Sto bildet die Grundlage für Integrität im geschäftlichen Umfeld. Sie untermauert das starke Engagement der Gesellschaft für ethisches und faires Verhalten in der eigenen Organisation und setzt den Rahmen für den Umgang mit externen Partnern.

Das Compliance Management System von Sto besteht aus mehreren miteinander verbundenen Bausteinen. Es umfasst die Aufgabenbereiche Vorbeugen, Erkennen und Reagieren

und wird unterstützt durch das implementierte Risikomanagement, die Richtlinien sowie eine umfassende Schulung und Beratung der Mitarbeiter weltweit. Für das Erkennen und die lückenlose Aufklärung von Fehlverhalten werden Mittel und Wege zur Meldung von vermuteten oder erfolgten Verstößen gegen Unternehmensregeln und gesetzliche Vorschriften bereitgestellt. Auf Fehlverhalten wird stets konsequent reagiert.

Indem das Compliance Management System der logischen Abfolge des PDCA-Zyklus (Plan, Do, Check, Act) folgt, kann es methodisch optimal umgesetzt und durch die Behebung von Schwachstellen kontinuierlich fortentwickelt werden. Compliance ist bei Sto durchgängig in die operativen und wertschöpfenden Prozesse integriert, wobei die Umsetzung auf einer lückenlosen Kommunikation beruht. Verstärkt und dauerhaft im Bewusstsein aller Mitarbeiter verankert wird verantwortungsvolles Verhalten durch die „tone from the top“-Strategie des Vorstands der STO Management SE. Zudem trägt rechtskonformes, risikobewusstes, chancenorientiertes und informiertes Handeln in einem dynamischen Geschäftsumfeld zur Wettbewerbsfähigkeit und zum nachhaltigen Unternehmenserfolg getreu der Sto-Unternehmensmission „Bewusst bauen.“ bei.

Angaben gemäß §§ 289a und 315a HGB und Erläuterungen der persönlich haftenden Gesellschafterin

Die Sto SE & Co. KGaA weist darauf hin, dass nur stimmrechtslose Vorzugsaktien an ihrem Grundkapital an einem organisierten Markt im Sinne von §§ 289a und 315a HGB gehandelt werden, sodass die nachstehenden Angaben ohne Rechtspflicht aus Gründen der Transparenz erfolgen. Die nachfolgenden Angaben geben die Verhältnisse wieder, wie sie am Bilanzstichtag zum 31. Dezember 2021 bestanden.

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das gezeichnete Kapital der Sto SE & Co. KGaA beträgt insgesamt 17.556.480,00 EUR und ist eingeteilt in 4.320.000 Stück auf den Namen lautende Kommanditstammaktien („Stammaktien“) und 2.538.000 Stück auf den Inhaber lautende Kommanditvorzugsaktien („Vorzugsaktien“) zum rechnerischen Nennwert von jeweils 2,56 EUR.

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Beschränkungen, die die Übertragung von Vorzugsaktien betreffen, bestehen nach Kenntnis der persönlich haftenden Gesellschafterin STO Management SE nicht. Die Vorzugsaktien vermitteln gemäß §§ 4 Abs. 1, 16 der Satzung der Sto SE & Co. KGaA kein Stimmrecht. Von den 4.320.000 Stammaktien sind bei der Familie Stotmeister insgesamt 3.888.000 Stück zusammengefasst (Stotmeister Beteiligungs GmbH 3.887.996 Stück, Jochen Stotmeister 1 Stück, Gerd Stotmeister 1 Stück, Helga Stotmeister 1 Stück, Heidi Heimbürger 1 Stück), während 432.000 Stück am Jahresende 2021 im Besitz der Sto SE & Co. KGaA waren. Die von der Familie gehaltenen Stammaktien sind als Namensaktien durch das Erfordernis der Zustimmung der Gesellschaft, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, in ihrer Übertragbarkeit beschränkt (darüber

hinaus durch familieninterne Vereinbarungen) und werden im Übrigen nicht am Kapitalmarkt gehandelt.

Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 % der Stimmrechte überschreiten

Die von der Sto SE & Co. KGaA gehaltenen 432.000 Stammaktien sind nicht stimmberechtigt. Die übrigen Stammaktien werden – wie oben dargestellt – von der Familie Stotmeister gehalten, die damit über 90 % der stimmberechtigten Aktien verfügt.

Inhaber von Aktien mit Sonderrechten

Bei der Sto SE & Co. KGaA bestehen 2.538.000 Vorzugsaktien, die gemäß § 16 der Satzung der Sto SE & Co. KGaA mit einem Sonderrecht in Form einer Vorwegdividende in Höhe von 0,06 EUR sowie einer Mindestdividende in Höhe von 0,13 EUR je Vorzugsaktie ausgestattet sind.

Art der Stimmrechtskontrolle bei der Arbeitnehmerbeteiligung

Die Arbeitnehmer verfügen über keine eigenständige Beteiligung an der Sto SE & Co. KGaA. Ungeachtet dessen ist kein Arbeitnehmer gehindert, am Kapitalmarkt Vorzugsaktien zu erwerben und zu veräußern.

Ernennung und Abberufung der Geschäftsführung sowie Satzungsänderungen

In der Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) hat die persönlich haftende Gesellschafterin die gesetzliche Befugnis zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Gesellschaft. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Sto SE & Co. KGaA ist die STO Management SE. Diese handelt durch ihren Vorstand. Der mitbestimmte Aufsichtsrat der Sto SE & Co. KGaA ist nicht befugt, die persönlich haftende Gesellschafterin oder deren Vorstand als Leitungsorgan der STO Management SE zu bestellen oder abzuberufen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist vielmehr durch Erklärung der Gesellschaft beigetreten. Die Bestellung und Abberufung des Vorstands der STO Management SE erfolgt gemäß den satzungsgemäßen und gesetzlichen Bestimmungen durch den Aufsichtsrat der STO Management SE. Satzungsänderungen der Sto SE & Co. KGaA bedürfen gemäß §§ 278 Abs. 3, 133, 179 AktG eines Beschlusses der Hauptversammlung der Sto SE & Co. KGaA. Dieser Beschluss erfordert eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals. Darüber hinaus bedürfen Satzungsänderungen gemäß § 285 Abs. 2 AktG auch der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin STO Management SE.

Befugnisse der persönlich haftenden Gesellschafterin STO Management SE insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

Derzeit besteht bei der Sto SE & Co. KGaA weder genehmigtes noch bedingtes Kapital; ebenso ist kein Aktienrückkaufprogramm beschlossen.

Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft unter der Bedingung eines Kontrollwechsels in Folge eines Übernahmeangebots

Die Gesellschaft hat mit Ausnahme eines Konsortialkreditvertrags keine bedeutenden Vereinbarungen getroffen, die bei einem Kontrollwechsel wirksam werden. Der vorbezeichnete Konsortialkreditvertrag sieht Rechtsfolgen vor für den Fall, dass 50 % oder mehr der Kapitalanteile oder Stimmrechte an der Sto SE & Co. KGaA an eine oder mehrere gemeinschaftlich handelnde Personen übergehen. Dies gilt nicht, solange die Stotmeister Beteiligungs GmbH direkt oder indirekt mehr als 50 % der Kapitalanteile und mehr als 50 % der Stimmrechte an der Sto SE & Co. KGaA hält.

Entschädigungsvereinbarung der Gesellschaft für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Leitungsorgans der persönlich haftenden Gesellschafterin oder Arbeitnehmern

Es bestehen keine Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft mit den Mitgliedern des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin oder Arbeitnehmern, die für den Fall eines Übernahmeangebots getroffen sind.